

Aktenzeichen: 4 AZR 296/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. April 1984

- 4 AZR 296/82 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 23. Oktober 1981

- 12 Ca 3970/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 26. April 1982

- 10 Sa 27/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Zulage für Nebeninstrument

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; MTV für Orchester-
und Chormitglieder des WDR vom 15. Dezember 1969
i.d.F.vom 18. September 1975 Positionsgruppe C
(Flötist)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 296/82
10 Sa 27/82 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. April 1984

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18. April 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister
und den ehrenamtlichen Richter Preuße für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 26. April
1982 - 10 Sa 27/82 - wird auf Kosten des
Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Juli 1956 in den Diensten des Beklagten und war zunächst als Flötist beschäftigt. Seit dem 1. Juni 1968 übt er zugleich die Tätigkeit eines stellvertretenden Solo-Flötisten aus. Der Kläger war in verschiedenen Orchestern tätig und spielt zur Zeit im Großen Unterhaltungssorchester des Beklagten.

Laut Arbeitsvertrag vom 22. April 1970 erhielt der Kläger als "Flötist, zugleich stellvertretender Solo-Flötist im Rundfunkorchester" eine Vergütung nach Positionsgruppe B der Vergütungsordnung für die Orchester- und Chormitglieder des WDR - Mitglieder des Rundfunk-Orchesters - sowie eine Stellenzulage in Höhe von 136,-- DM brutto gemäß § 16 des Arbeitsvertrages für das ständige Spielen des Nebeninstruments Piccoloflöte aufgrund des § 2 Abs. 2 der Vergütungsordnung.

Nach der zum 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Vergütungsordnung für Orchester- und Chormitglieder vom 18. September 1975 erhielt der Kläger eine Vergütung nach Positionsgruppe C in der für die Mitglieder des Großen Unterhaltungssorchesters geltenden Fassung. Der Beklagte zahlte jedoch keine Stellenzulage.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die Verurteilung des Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1980 eine Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen A und B des Vergütungstarifvertrages für Orchestermusiker zu zahlen. Hierzu hat er vorgetragen, aufgrund seiner Tätigkeit als "Flötist, zugleich stellvertretender Solo-Flötist" stehe ihm tarifvertraglich eine Vergütung nach Positionsgruppe C zu. Da er darüber hinaus arbeitsvertraglich verpflichtet sei, als Nebeninstrument Piccoloflöte zu spielen, stehe ihm hierfür die tariflich vorgesehene "Stellenzulage für Neben- und Sonderinstrumente beim Großen Unterhaltungssorchester" zu. Dem stehe auch nicht die zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelte Überleitungsregelung des Tarifvertrages vom 18. September 1975 entgegen. Diese Regelung, der keine Tarifqualitäten zukomme, sei dem Kläger nie zugänglich gemacht worden. Darüber hinaus ergebe sich daraus nur die Orchesterposition



des Klägers, die maßgeblich für die Eingruppierung sei, während die Stellenzulage unabhängig davon zu zahlen sei. Da für die Erfüllung der Merkmale der Positionsgruppe C genüge, daß der Kläger als Flötist und stellvertretender Soloflötist tätig sei, werde mit der Positionsgruppe nicht das Spielen eines Nebeninstrumentes abgegolten.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Dezember 1980 zusätzlich zu seiner Vergütung nach Gruppe C des Vergütungstarifvertrages für Orchestermusiker eine Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den VergGrn. A und B des Vergütungstarifvertrages für Orchestermusiker zu zahlen und die Differenz mit 4 % seit Verzug zu verzinsen.

Der Beklagte hat

Klageabweisung beantragt

und erwidert, dem Kläger stehe die begehrte Stellenzulage nicht zu. In der Übergangsregelung, die zwischen den Tarifvertragsparteien abgeschlossen worden sei und einen voll wirksamen Tarifvertrag darstelle, sei der Kläger unter Ziff. 30 als "3. stellvertretender 1. Flötist/NI Piccolo" aufgeführt. Dementsprechend sei er in die Positionsgruppe C eingeordnet worden. Daraus folge, daß bei der Eingruppierung das Spielen eines Nebeninstrumentes berücksichtigt worden sei. Damit unterfalle der Kläger der Ausnahmeregelung der Bestimmung über die Stellenzulage, die ausdrücklich vorsehe, daß kein Anspruch auf eine Stellenzulage bestehe, wenn das Spielen eines Nebeninstrumentes bei der Eingruppierung berücksichtigt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung der Stellenzulage nebst Prozeßzinsen verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß dem Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für die Zeit ab 1. Dezember 1980 die begehrte Stellenzulage zwischen den Positionsgruppen A und B des Vergütungstarifvertrages für Orchestermusiker des Beklagten zusteht.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kraft beiderseitiger Tarifbindung der Manteltarifvertrag für Orchester- und Chormitglieder des Beklagten vom 15. Dezember 1969 i.d.F. vom 18. September 1975 i. Verb. mit der Vergütungsordnung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend Anwendung. Für die Eingruppierung des Klägers sind danach mit den Vorinstanzen die Tarifmerkmale der Positionsgruppe C der Vergütungsordnung für Orchester- und Chormitglieder in der für die Mitglieder des Großen Unterhaltungssorchesters geltenden Fassung heranzuziehen. Danach sind nach der Positionsgruppe C zu vergüten:

stellvertretender Stimmführer der 2. Geigen,
" Solo-Bratscher,
" Solo-Cellist,
" Solo-Bassist,
Bläser, zugleich stellvertretender Solo-Bläser,
Baß-Posaunist,
stellvertretender Solo-Pauker und Schlagzeuger.

Der Kläger erfüllt aufgrund der von ihm auszuübenden Tätigkeit das tarifliche Merkmal als "Bläser, zugleich stellvertretender Solo-Bläser". Damit ist der Kläger bereits mit dieser Tätigkeit nach Positionsgruppe C zu vergüten und hat Anspruch auf die entsprechende Vergütung nach der Positionsgruppe C.

Zusätzlich ist aber der Kläger unstreitig zum ständigen Spielen des Nebeninstruments Piccoloflöte nach seinem Arbeitsvertrag verpflichtet. Hierfür steht ihm aber nach der Vergütungsordnung die Stellenzulage für Neben- und Sonderinstrumente beim Großen Unterhaltungssorchester zu. Diese Regelung bestimmt:

"Für die vertragliche Verpflichtung zum ständigen Spielen von Neben-/Sonderinstrumenten (z.B. Piccolo, Englisch-Horn, Hohe-Klarinetten, Baß-Klarinette, Kontrafagott, Wagner-Tube, D-Trompete usw.) bzw. die ständige Ausübung einer weiteren in dieser Vergütungsordnung aufgeführten Tätigkeit wird eine jederzeit widerrufliche Stellenzulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Positionsgruppe A und B gezahlt. Sofern Piccoloflöte, Englisch-Horn, Hohe-Klarinetten, Baß-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Klarinette oder Kontrafagott als Hauptinstrument gespielt werden, wird die Stellenzulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Positionsgruppen A und C gezahlt, wobei die Grundvergütung und die Stellenzulage die Grundvergütung der Positionsgruppe C nicht übersteigen dürfen.

Die Stellenzulage wird nicht gezahlt, wenn das ständige Spielen von Neben-/Sonderinstrumenten bzw. die ständige Ausübung einer weiteren in der Vergütungsordnung aufgeführten Tätigkeit bei einer Einordnung in die Orchester-Positionsgruppe berücksichtigt oder durch die Vereinbarung einer übertariflichen Zulage abgegolten ist."

In dieser Vorschrift ist das Nebeninstrument Piccolo ausdrücklich aufgeführt als Beispiel für den Anspruch auf die jederzeit widerrufliche Stellenzulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Positionsgruppen A und B. Eine der Ausnahmen liegt nicht vor, da der Kläger als Hauptinstrument nicht Piccoloflöte, Englisch-Horn, Hohe-Klarinette, Baß-Klarinette oder Kontrafagott spielt, sondern im Hauptinstrument 3. und stellvertretender 1. Flötist ist. Zwischen den Parteien ist deshalb in der Revisionsinstanz auch nicht mehr streitig, daß dem Kläger die Zulage zustünde, wenn er erst nach der Überleitung vom 18. September 1975 in die Dienste des Beklagten getreten wäre.

Der Beklagte beruft sich vielmehr darauf, daß der Kläger aufgrund der ab 1. Januar 1975 geltenden Überleitung gemäß Tarifvertrag vom 18. September 1975 aufgrund der Sonderregelung in der Anlage 3 keinen Anspruch auf Zulage zusätzlich zur Vergütung nach Positionsgruppe C habe. Dieser Tarifvertrag vom 18. September 1975 zwischen dem Westdeutschen Rundfunk und der Deutschen Orchestervereinigung setzte zunächst einmal den am 15. Dezember 1969 abgeschlossenen und zum 30. Juni 1970 gekündigten Manteltarifvertrag mit Anlagen wieder in Kraft. Die Vergütungsordnung und die Vergütungstabellen für Orchester- und Chormitglieder erhielten die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung. Außerdem heißt es weiter im Tarifvertrag vom 18. September 1975 unter 1. f:

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Orchestermmitglieder werden ihrer Positionsgruppe, Chormitglieder ihren Beschäftigungsjahren entsprechend in die Vergütungsordnung und in die Vergütungstabelle übergeleitet, die Mitglieder des bisherigen Rundfunkorchesters und des bisherigen Tanzorchesters werden nach der als Anlage 3 beigelegten Überleitungsregelung, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist, in die Vergütungsordnung für die Mitglieder des Großen Unterhaltungsorchesters übergeleitet; individuelle Besitzstände hinsichtlich der Vergütungshöhe bleiben erhalten. Soweit in bisherigen Arbeitsverträgen Tätigkeiten genannt sind, die den tatsächlich ausgeübten und den in der Vergütungsordnung ausgewiesenen Tätigkeiten nicht entsprechen, ist der Arbeitsvertrag entsprechend zu ändern."

In der Anlage, die ebenfalls von den Tarifvertragsparteien unterschrieben ist, erscheint unter Positionsgruppe C mit monatlicher Grundvergütung von 3.975,-- DM unter Nr. 30 der Kläger St , R - H , mit der Orchesterposition 3., stellvertretender 1. Flötist/NI Piccolo und unter den Bemerkungen "Tätigkeitsbezeichnung im Arbeitsvertrag ist zu ändern". Zu Unrecht entnimmt daraus der Beklagte, daß damit für den Kläger tariflich festgelegt sei, daß er als 3. und stellvertretender 1. Flötist zugleich mit dem Nebeninstrument Piccolo in Positionsgruppe C eingereiht sei und ihm damit ein Anspruch auf Zulage nicht mehr zusätzlich zustehe.

Dagegen spricht bereits die Regelung in Ziff. 1 Buchst. f des Tarifvertrages vom 18. September 1975. Dort wird nämlich lediglich bestimmt, daß die Orchestermmitglieder ihrer Positionsgruppe entsprechend übergeleitet werden. Auch die als Anlage 3 beigelegte Überleitungsregelung wird danach nur als Überleitung in die Vergütungsordnung für die Mitglieder des Großen Unterhaltungsorchesters bezeichnet. Zulagen werden dabei überhaupt nicht angesprochen. Aber auch die Anlage 3 enthält entgegen der Auffassung des Beklagten keinerlei allgemeine Bestimmungen über die Zulagenregelung. Zwar ist richtig, daß in Positionsgruppe C unter Nr. 36 der Baßklarinettist H Sch erscheint und ihm eine Ausgleichzulage von 36,-- DM nach den Bemerkungen gewährt wird. Hier war aber ein besonderer Besitzstand vorzusehen und gilt außerdem die Ausnahmeregelung für

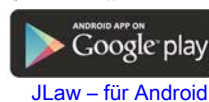


Baßklarinettisten in der Zulagenregelung für das Große Unterhaltungssorchester, wonach für das Hauptinstrument Baßklarinette die Stellenzulage einschließlich der Grundvergütung die Grundvergütung der Positionsgruppe C nicht übersteigen darf. Ein Vergleich mit den Orchestermusikern D., Sch. und F. unter Nrn. 31, 36 und 37, die ebenfalls mit Nebeninstrumenten aufgeführt sind, läßt sich schon deshalb nicht herstellen, weil diese Musiker keine stellvertretenden Solo-Bläser gewesen sind und deshalb nach Positionsgruppe A zu vergüten gewesen waren, so daß insoweit das Nebeninstrument durch die höhere Grundvergütung nach Positionsgruppe C mit einbezogen worden ist. Der Kläger erhielt demgegenüber aber den Anspruch auf Vergütung nach Positionsgruppe C bereits deshalb, weil er stellvertretender 1. Flötist und damit stellvertretender Solo-Bläser ist. Hier ist also das Nebeninstrument anders als bei den anderen Musikern nicht durch die höhere Positionsgruppe mit abgegolten.

Darüber hinaus kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Regelung des Tarifvertrages vom 18. September 1975 in ihrer Bestimmung zu 1. f im Zusammenhang mit der Anlage 3 konstitutiven Charakter haben soll und damit dem Kläger einen ihm an sich zustehenden, nach der gleichzeitig festgelegten Vergütungsordnung bestehenden Anspruch wieder entziehen wollte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß diese Regelung nur deklaratorische (erläuternde) Bedeutung haben soll. Zwar erfüllt auch die Anlage 3 die formellen Voraussetzungen eines Tarifvertrages nach § 1 Abs. 2 TVG. Sie ist dem Tarifvertrag vom 18. September 1975 beigelegt und ausdrücklich als Bestandteil dieses Tarifvertrages bezeichnet und auch von beiden Tarifvertragsparteien unterschrieben. Auf der anderen Seite ist aber gleichzeitig eine Vergütungsordnung und Vergütungstabelle für die Orchester- und Chormitglieder in neuer Fassung als Anlage zu dem Tarifvertrag festgelegt worden. Diese Vergütungsordnung enthält generelle Eingruppierungsmerkmale und bestimmt die Positionsgruppen der einzelnen Orchestermusiker ohne Rücksicht darauf, wie die Position individuell besetzt ist. Demgegenüber enthält die Anlage 3 nur eine Überleitungsregelung und bestimmt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

für jedes einzelne Orchestermitglied die neue Positionsgruppe. Das ist individuell in der Anlage 3 für jedes Orchestermitglied geschehen ohne Rücksicht darauf, ob Tarifbindung im Einzelfalle besteht oder nicht. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, daß durch die individuelle Regelung in Anlage 3 ein dem Arbeitnehmer nach der generellen Regelung in der Vergütungsordnung, die gleichzeitig in Kraft gesetzt worden ist, ein ihm danach zustehendes Recht tariflicher Art wieder genommen werden soll. Es kann insoweit nichts anderes gelten, als der Senat bereits in seinem Urteil vom 28. September 1983 - 4 AZR 200/83 - (zur Veröffentlichung bestimmt) für den entsprechenden Fall der Senioritätslisten ausgeführt hat. Auch danach waren zusätzlich zu einer generellen Regelung individuelle Listen über die Rangfolge mit Namen der einzelnen Mitglieder des Bordpersonals aufgestellt worden und mußte ebenfalls davon ausgegangen werden, daß diese individuelle Regelung nur eine deklaratorische Bedeutung hat.

Wird aber danach dem Kläger auch durch den Tarifvertrag vom 18. September 1975 mit seiner Anlage 3 der ihm zustehende Anspruch auf die Zulage nicht genommen, mußte die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Neumann

Dr. Etzel hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Feller

Pfister

Preuße



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS